
Hinweisgeberschutz Richtlinie

1 Integrität der Unternehmensführung

- 1.1 Wir legen Wert auf Ehrlichkeit, Integrität und Transparenz. Die Einhaltung von Verhaltensregeln und Vorschriften ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Helfen Sie uns, Regelverstöße und Missstände aufzudecken und abzustellen, um unsere Organisation und unser gesamtes Umfeld zu schützen.
- 1.2 Wir legen Wert auf eine vertrauensvolle Kommunikation. Wir wünschen uns, dass auch problematische Sachverhalte offen angesprochen werden. Wir ermutigen alle Beschäftigten, zur Aufklärung von Bedenken den offenen und konstruktiven Dialog zu suchen. Diese Richtlinie beschreibt die zur Verfügung stehenden Meldewege und definiert den Prozess für den Umgang mit Informationen über Regelverstöße.
- 1.3 Beschäftigte, Studierende, Kursteilnehmende und Geschäftspartner können Hinweise auf Regelverstöße, welche finanzielle Einbußen nach sich ziehen, und die Reputation unserer Organisation in der Öffentlichkeit und bei staatlichen Stellen gefährden können, ohne Sorge vor persönlichen Konsequenzen melden. Hinweise leisten einen Beitrag, Schaden bestmöglich von unserer Organisation fernzuhalten. Sollte eine hinweisgebende Person diskriminiert oder Druck auf sie ausgeübt werden, tolerieren wir ein solches Verhalten nicht.
- 1.4 Es liegt auch ein Regelverstoß vor, wenn die von uns bereit gestellten Meldewege bewusst für wahrheitswidrige Behauptungen missbraucht werden. Wir versichern, dass eine hinweisgebende Person, die in der Überzeugung handelt, dass ihre Darstellung der Wahrheit entspricht, keine Nachteile erfährt.
- 1.5 Für von Hinweisen betroffene Personen gilt die Unschuldsvermutung, solange nicht der behauptete Regelverstoß nachgewiesen ist. Eine Untersuchung zur Aufklärung des Sachverhaltes wird dann initiiert, wenn konkrete Hinweise für einen relevanten Regelverstoß vorliegen.
- 1.6 Diese Richtlinie gilt für alle Beschäftigten unserer Organisation. „Beschäftigte“ sind dabei alle Personen, die für uns auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder einer Honorarvereinbarung im Sinne einer selbstständigen oder ähnlichen Tätigkeit arbeiten oder Dienstleistungen erbringen sowie außerdem sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans ein.

2 Gesetzliche Bestimmungen

- 2.1 Hinweisgebende und von Hinweisen betroffene Personen sind durch die EU-Whistleblowing-Richtlinie und das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) auch gesetzlich geschützt. Die Vorschriften regeln Vertraulichkeit und Verfahren zum Umgang mit Hinweisen. Mit der Einführung von AdvoWhistle und dieser Richtlinie setzen wir die Vorgaben des HinSchG für unser Unternehmen um.

- 2.2 Der gesetzliche Schutz gilt für hinweisgebende Personen, sofern (i) die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihr gemeldeten oder offengelegten Informationen, der Wahrheit entsprechen, und (ii) die Informationen Regelverstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei.
- 2.3 Repressalien und jedwede Vergeltungsmaßnahme gegenüber hinweisgebenden Personen sind untersagt. Maßnahmen gegen Arbeitnehmende dürfen nicht im Zusammenhang mit deren Hinweisen zur Aufdeckung von Missständen stehen.

3 Regelverstöße

- 3.1 „Regelverstöße“ sind vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die strafbewehrt- oder bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Als Regelverstöße bewerten wir insbesondere (nicht abschließend):
- allgemeine wirtschaftskriminelle Handlungen (z.B. Betrug, Diebstahl, Bestechung)
 - Verstöße gegen bußgeldbewehrte Rechtsvorschriften, die dem Schutz von Leben, Leib und Gesundheit dienen
 - Verstöße gegen bußgeldwehrt Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder Ihrer Vertretungsorgane dienen.
 - Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in den in § 2 HinSchG definierten Themenfeldern (<https://www.gesetze-im-internet.de/hin-schg/index.html>)

4 Verantwortlichkeit und Ansprechpartner

- 4.1 Als Ansprechpartner stehen grundsätzlich alle Personen im unmittelbaren Arbeitsumfeld zur Verfügung. Führungskräfte und Geschäftsleitung verantworten in besonderem Maß eine Kommunikationskultur, die bei allen Beschäftigten Vertrauen für offene Ansprache auch kritischer Sachverhalte schafft. Als weitere Ansprechpartner stehen grundsätzlich alle Personen im unmittelbaren Arbeitsumfeld zur Verfügung.
- 4.2 Zentral zuständig für die Entgegennahme von Hinweisen und Beantwortung von Fragen der Beschäftigten hierzu ist („Compliance-Stelle“):
- Herr Joachim Jung-Sion, Email: Joachim.jung-sion@gwb-mainz.de, Tel: 06131-2188-710
- Vertretung: Frau Gisela Ebersmann, Email: gisela.ebersmann@gwb-mainz.de, Tel: 06131-2188-712
- 4.3 Hinweise zu Regelverstößen können auch außerhalb des unmittelbaren Arbeitsumfeldes, an von unserer Organisation damit betraute Personen gegeben werden. Wir haben daher

das AdvoWhistle Hinweisgebersystem eingerichtet, dass allen Beschäftigten die Möglichkeit eröffnet, Hinweise vertraulich an außerhalb unserer Organisation stehende Vertrauensanwälte zu kommunizieren. Daneben kann an die Compliance-Stelle gemeldet werden.

- 4.4 Alle Beschäftigten haben die Möglichkeit, konkrete Hinweise auf Regelverstöße in die hier vorgestellten Meldewege zu geben.

5 AdvoWhistle Hinweisgebersystem

- 5.1 Wir haben für die interne Meldestelle unserer Organisation das AdvoWhistle Hinweisgebersystem eingeführt. Beschäftigte, Studierende, Kursteilnehmende und Geschäftspartner können hierüber jederzeit Hinweise geben - unter Angabe ihres Namens oder auch vollständig anonym. Auf der Website unserer Organisation unter dem Link „Regelverstoß melden“ gelangen hinweisgebende Personen zum Meldeportal, welches auch direkt erreichbar ist unter:

<https://gwb-mainz.advowhistle.de>

- 5.2 Hinweise erhalten und bearbeiten unsere hierfür bestellten und im Meldeportal namentlich angegebenen Vertrauensanwälte der Kanzlei Bette Westenberger Brink (www.bwb-law.de). Diese sind als unabhängige Rechtsanwälte beruflich zur Verschwiegenheit gegenüber Behörden und allen Dritten verpflichtet und behandeln Ihre Hinweise in unserem Auftrag absolut vertraulich.
- 5.3 Mit Eingang eines Hinweises wird ein geschütztes Postfach für die hinweisgebende Person eingerichtet, über welches ein anonymer Dialog mit dem Ziel möglichst hoher Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Glaubwürdigkeit geführt werden kann. Die gesamte Kommunikation erfolgt verschlüsselt und ist auch technisch vor dem Zugriff unberechtigter Dritter gesichert.
- 5.4 Die Vertrauensanwälte sind persönlich und vertraulich zu den üblichen Geschäftszeiten auch telefonisch unter +49 6131 4896110 erreichbar und stehen nach entsprechender Vereinbarung auch für persönliche Treffen bereit. Zudem können Hinweise auch per E-Mail an die Vertrauensanwälte gegeben werden unter:

gwb-mainz@mail.advowhistle.de

- 5.5 Die Vertrauensanwälte prüfen alle eingehenden Hinweise auf Plausibilität, inhaltliche Substanz und rechtliche Relevanz und dokumentieren die rechtliche Einordnung, auch soweit Anhaltspunkte auf Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bestehen oder weitere (interne) Ermittlungen erforderlich sein könnten.
- 5.6 Jede hinweisgebende Person erhält innerhalb von 7 Tagen eine Empfangsbestätigung und innerhalb von 3 Monaten Mitteilung darüber, wie ihrem Hinweis nachgegangen wurde. Die Vertrauensanwälte klären hinweisgebende Personen zu den hier vereinbarten Prozessen und die rechtliche Einordnung ihrer Hinweise auf, ohne diesen rechtliche Beratung zu erteilen.
- 5.7 Soweit es sich erkennbar um Kundenbeschwerden oder (arbeits-)rechtliche Sachverhalte ohne erkennbare Hinweise auf einen Regelverstoß handelt, werden hinweisgebende Personen an das Beschwerdemanagement bzw. Qualitätsmanagement oder die Personalabteilung unserer Organisation verwiesen.

- 5.8 Lediglich Hinweise mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf einen Regelverstoß („validierte Hinweise“) werden mit der rechtlichen Einordnung ausschließlich an die Compliance-Stelle weitergegeben. Bei Hinweisen auf einen Regelverstoß durch Organmitglieder unserer Organisation erfolgt die Weitergabe an den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans unserer Organisation. Ist die Compliance-Stelle betroffen gilt das ebenso.
- 5.9 Offenlegung der Identität und Weitergabe von Hinweisen von den Vertrauensanwälten an unsere Organisation erfolgen nur dann, wenn die hinweisgebende Person dem ausdrücklich zustimmt. Soweit hinweisgebende Personen dies im Einzelfall ablehnen, werden sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund ihrer Meldung keinerlei Aktivitäten ausgelöst werden. Eine Weitergabe erfolgt jedoch dann unabhängig vom Willen der hinweisgebenden Person, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

6 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 6.1 Wir stellen sicher, dass die in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden, alle Beschäftigten dem Datengeheimnis verpflichtet sind und Beschäftigte über die Erhebung personenbezogener Daten gem. DSGVO und KDG unterrichtet werden.
- 6.2 Die Vertrauensanwälte handeln als verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des KDG. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der internen Meldestelle stützt sich auf § 10 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).
- 6.3 Bei Hinweisen, die nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen werden personenbezogene Daten von den Vertrauensanwälten nur dann an die Compliance-Stelle bzw. die Geschäftsleitung oder das Aufsichtsorgan weitergeleitet, wenn im Rahmen einer vorzunehmenden Interessenabwägung die Interessen unserer Organisation an der Aufklärung des gemeldeten Regelverstoßes die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen an der Unterlassung der Weitergabe der personenbezogenen Daten überwiegen. Das ist regelmäßig bei validierten Hinweisen der Fall.
- 6.4 In der Compliance-Stelle werden alle erhaltenen Daten unter dem Gebot der Vertraulichkeit bearbeitet. Dabei wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt. Die Dokumentation eines Hinweises wird spätestens drei Jahre nach Abschluss der Bearbeitung gelöscht, wenn keine anderweitigen gesetzlichen Vorgaben bestehen.